

Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz

Bitte rechnen Sie mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens 1 Woche!

Bitte den Antrag deutlich lesbar in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen, zutreffendes bitte ankreuzen (☒), alle Fragen richtig beantworten!

Hinweise:

- Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen das beiliegende Merkblatt gründlich durch
- Dieser Antrag kann nur für 1 Person, ggf. deren Ehepartner und deren Kinder verwendet werden; für **weitere Personen** bitte einen eigenen Antrag verwenden.
- Für Einladungen durch mehrere Personen siehe Punkt 3 des Merkblatts.
- Den Antrag bitte **vollständig** ausfüllen!
- Nur für vorübergehende Besuchsaufenthalte (maximal 3 Monate).
- Bei allen Staaten bei denen ein Visum zur Einreise benötigt wird, liegt es grundsätzlich im Ermessen der Botschaft, ob im Einzelfall eine Verpflichtungserklärung gefordert wird.

- Die Angaben zum Einladungszeitraum sollten nicht zu knapp bemessen werden, da es aufgrund einer Vielzahl von Anträgen zu einer Verzögerung der Bearbeitung bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) kommen kann.
Auch kann die zuständige Auslandsvertretung das Besuchervisum nur bis zu dem beantragten Zeitpunkt (maximal für 3 Monate) bewilligen und nicht darüber hinaus. Visaverlängerungen im Inland sind grundsätzlich nur bei schwerwiegenden Gründen möglich.

- Die in diesem Antrag anzugebenden personenbezogenen Daten werden nur im notwendigen Umfang zum Vollzug eines ausländerrechtlichen Verfahrens und unter Beachtung des Datenschutzes erhoben.

Ich, der/die Unterzeichnende

(Personalien, wie im Nationalpass/Ausweis angegeben)

Familiename	Vorname(n)
Geburtstag	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Telefon-Nr.
wohnhaft (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
derzeit ausgeübter Beruf	derzeitiger Arbeitgeber
Aus meiner Erwerbstätigkeit beziehe ich ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe vonEUR	
<input type="checkbox"/> ich beziehe keine Leistungen nach dem SGB II oder XII	<input type="checkbox"/> ich beziehe Leistungen nach SGB II oder XII in Höhe von monatlichEUR
Anzahl der im Haushalt lebenden Familienangehörigen	Alter der im Haushalt lebenden Familienangehörigen
Monatliche Wohnkosten (Miete/Kosten bei Eigentum einschließlich Nebenkosten)	
EUR	

bitte wenden →

möchte folgende Person(en)

(bitte **vollständige** und **korrekte** Personalien, um Schwierigkeiten bei der deutschen Auslandsvertretung zu vermeiden)

Familienname	Vorname(n)
Geburtstag	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Reisepass-Nr. (falls bekannt)
wohnhaft in (Anschrift)	
Verwandschaftsbeziehung zum Antragsteller (nicht Freundschaft, Bekanntschaft)	
dessen Ehegatten (Name, Vorname, Geb.-Tag, Geschlecht)	
mit seinen/ihren minderjährigen Kindern (Name, Vorname, Geb.-Tag, Geschlecht)	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

in die Bundesrepublik Deutschland zu Besuch einladen.

Zeitraum (bitte den Hinweis auf der Vorderseite beachten)	
vom	bis
Der bzw. die Besucher werden	<input type="checkbox"/> unter folgender Adresse untergebracht
<input type="checkbox"/> in meiner Mietwohnung (Adresse wie oben) untergebracht	
<input type="checkbox"/> in meinem Eigenheim (Adresse wie oben) untergebracht	
sonstige Angaben	

Ich bin in der Lage, für den Lebensunterhalt des Eingeladenen aufzukommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte einsenden an

Landratsamt Unterallgäu
-Ausländerbehörde-
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

**von allen beigelegten
Unterlagen genügen Kopien!**
(siehe Merkblatt)

Merkblatt

Verpflichtungserklärungen

Zur Visaerteilung durch die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften/Konsulate) für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist für Personen aus den umseitig genannten Ländern die Vorlage einer Verpflichtungserklärung (VE) erforderlich. In bestimmten Fällen genügt ein „Carnet de Touriste“ -CdT- (siehe Nr. 6 der Hinweise).

Die Ausstellung der VE erfolgt durch die **Ausländerbehörde**, in deren Bereich der Besucher seinen künftigen Wohnort haben wird.

Die VE ist schriftlich zu beantragen. Hierbei sind das amtliche Antragsformular und die Erklärung des Verpflichtungsgebers zu verwenden, das Sie bei den Gemeindeverwaltungen bzw. beim Landratsamt Unterallgäu oder im Internet unter www.unterallgaeu.de erhalten.

Wir bitten Sie, den Antrag vollständig auszufüllen und zusammen mit den u. g. Nachweisen (Kopien genügen) beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen. Die Bonitätsprüfung ist nur anhand der u. g. Nachweise durchzuführen. Soweit bestimmte Nachweise nicht vorgelegt werden oder Angaben fehlen, kann dies zur Ablehnung bzw. zur Ausstellung mit Einschränkungen der VE führen. In diesen Fällen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Die Ausstellung der VE kann frühestens 6 Monate vor dem geplanten Besuchsaufenthalt erfolgen.

Zusätzlich einzureichende Nachweise (in Kopie):

- aktueller Einkommensnachweis (der letzten 3 Monate), bzw. bei Selbstständigkeit kurze Bestätigung des Steuerberaters über erzielten Reingewinn, bei Rentnern den Rentenbescheid
- Ausweisdokument bzw. Nationalpass der/des Antragsteller
- Aufenthaltstitel (bei ausländischen Staatsangehörigen)
- Wohnungsnachweis (nicht bei Kurz- und Besuchsaufenthalten)

WICHTIG:

Die aus der Erklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich auf den **Zeitraum von fünf Jahren** ab Einreise des Gastes. In der Regel erlischt die Verpflichtung, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Dies **gilt allerdings nicht**, wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetz (**Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**) erteilt wurde; die Verpflichtungserklärung erlischt auch nicht durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes. In diesen Fällen erlischt die Verpflichtungserklärung nicht vor Ablauf der 5 Jahre. (§ 68 Abs. 1 AufenthG)

Hinweise:

1. Die Angaben gegenüber der Ausländerbehörde erfolgen freiwillig. Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar. Der Umfang der eingegangenen Verpflichtungen ergibt sich aus den §§ 66 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch für Aufwendungen, die auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen. Sie umfasst ebenfalls die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) des Besuchers und die Kosten aus einem Aufenthalt über den Besuch hinaus. Die Kosten können im Wege der Zwangsvollstreckung vom Antragsteller bis zu dessen Existenzminimum begetrieben werden.
2. Antragsteller mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen mindestens über eine befristete Aufenthaltsgeheimung verfügen, die die Dauer des beabsichtigten Besuchsaufenthalts überschreitet.
3. Eine VE darf nur von einer Person für einen oder mehrere Besucher abgegeben werden. Der Antragsteller muss über ein ausreichendes Einkommen verfügen. Hierbei werden die Sozialhilfesätze für die Berechnung der Bonität herangezogen. Falls das Einkommen nicht ausreichend ist, können auch mehrere Personen je eine VE abgeben. In diesem Fall ist es erforderlich, dass jede Person einen Antrag stellt und die benötigten Unterlagen beifügt. Die Bonität kann aber auch über eine entsprechende Bankbürgschaft nachgewiesen werden. Die Höhe der Bankbürgschaft muss auf den Einzelfall bezogen, gesondert ermittelt werden.
4. Das Original der VE ist an den Besucher zu senden. Dieser sollte für sich eine Kopie anfertigen und mit dem **Original** bei der deutschen Auslandsvertretung das Visum beantragen.

5. Einen Krankenversicherungsschutz des Besuchers für das Bundesgebiet, über den gesamten Einladungszeitraum, kann beim ADAC, einem Versicherungsbüro oder im Heimatland des Besuchers abgeschlossen werden.
6. **Carnet de Touriste** (CdT, Haftungsversicherung):
Anstelle einer VE genügt für die Länder Aserbaidschan, Georgien und Weißrussland, die Vorlage eines CdT der ausländischen Partnerclubs des Allgemeinen Deutschen Automobil Clubs e.V. (ADAC).
7. **Reise-Schutz-Pass** („RVS“, Reiseversicherungsschutz), Kranken- und Haftpflichtversicherung:
Anstelle einer VE genügt für die Länder Russland und die GUS-Nachfolgestaaten ein Reise-Schutz-Pass (adpersonam), der bei verschiedenen Reisebüros und den Industrie- und Handelskammern erworben werden kann.

Landratsamt Unterallgäu
Ausländerbehörde

01/2018

Liste der Staaten, bei deren Angehörigen die Erteilung eines Besuchsvisums grundsätzlich von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden muss:

(Aktuelle Änderungen von Visumsverpflichtungen können im Ausländeramt erfragt werden)

Afghanistan	Georgien	Libyen	Sudan
Albanien *2)	Ghana	Marokko	Syrien
Algerien	Indien	Mazedonien *1)	Tadschikistan
Armenien	Irak	Moldawien *3)	Thailand
Aserbaidschan	Iran	Montenegro *1)	Togo
Ägypten	Jordanien	Nigeria	Tunesien
Äthiopien	Kamerun	Pakistan	Türkei
Bangladesch	Kasachstan	Philippinen	Turkmenistan
Bosnien-Herzegowina *2)	Kenia	Ruanda	Ukraine*4)
Burkina Faso	Kirgistan	Russland	Usbekistan
Burundi	Kongo (Zaire)	Serbien *1)	Vietnam
China (VR) *5)	Kosovo	Somalia	Weißrussland
Dominikanische Republik	Kuba	Sri Lanka	
Eritrea	Liberia	Südafrika	

Palästinenser (unabhängig mit welchem Pass sich der palästinensische Visumsantragsteller ausweist)

- *1) ausgenommen sind Inhaber biometrischer Pässe, da diese seit 19.12.2009 nicht mehr der Visumspflicht unterliegen. Dies gilt nicht für Reisepässe die von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.
- *2) ausgenommen sind Inhaber biometrischer Pässe, da diese seit dem 15.12.2010 nicht mehr der Visumspflicht unterliegen.
- *3) ausgenommen sind Inhaber biometrischer Reisedokumente der Republik Moldau da diese ab dem 28.04.2014 von der Visumspflicht für Kurzaufenthalte im Schengengebiet befreit sind.
- *4) ausgenommen sind Inhaber ukrainischer biometrischer Reisepässe die ab dem 11.06.2017 für Kurzaufenthalte von der Visumspflicht befreit sind.
- *5) von der Visumspflicht befreit sind Inhaber von SAR-Pässen (Pässe der Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau):

Bei allen anderen Staaten, bei denen ein Visum zur Einreise benötigt wird, liegt es im Ermessen der Botschaft, ob im Einzelfall eine Verpflichtungserklärung gefordert wird.

Haben Sie noch Fragen?
So erreichen Sie uns:

Telefon: 0 82 61 / 9 95 - 1 61
Telefon: 0 82 61 / 9 95 - 1 60

Frau Rotter
Frau Blachowiak

Mo. bis Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr
Mi., Do. und Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr
Mi. und Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr

Fax: 0 82 61 / 9 95 - 1 03 33
E-Mail: ausland@lra.unterallgaeu.de
Internet: www.unterallgaeu.de